

27-09-2022, 12:50



*Lebenswerte Seligenstädter Altstadt e.V.*

Lebenswerte Seligenstädter Altstadt e.V. Rosengasse 27, 63500 Seligenstadt. [www.lsa-verein.de](http://www.lsa-verein.de)

26.Sept.2022

### Zur Sitzung Bauausschuss 27.09.2022

Auf Antrag der Fraktion B90G soll der §9 der Altstadtsatzung von 1991/2009 neu gefasst werden, um den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung und Klimaschutzmaßnahmen auch in der Altstadt gerecht zu werden. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten, die uns eine Mitarbeit bei diesem schwierigen Prozess ermöglichten.

Vorstand und Mitglieder beschäftigen sich schon lange mit der Problematik, nachhaltige Energieversorgung mit modernen Elementen von Gebäudeheizungen und Anforderungen des Denkmalschutzes in Einklang zu bringen.

- Im Juli 2022 hat die Bundesregierung das "Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor" (EEG23) auf den Weg gebracht, das im Januar 2023 in Kraft tritt.

Darin wird der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien als " im **überragenden öffentlichen Interesse** eingestuft und gefördert.

- Eine Novellierung des Gebäudeenergiegesetz(GEG) sieht vor, dass ab 1. Januar 2025 jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden muss.

Dies wird zukünftig erheblichen Einfluss auf anstehende Heizungserneuerungen haben und viele Altstadt-Bewohner fragen sich auch angesichts explodierender Energiepreise, wie sie zukünftig damit umgehen können.

Da in der Altstadt Seligenstadt Solaranlagen gem. Ortsrecht genehmigungspflichtig sind, stehen derzeit die lokalen Bau,- und Denkmalschutzbehörden der geforderten Nutzung von erneuerbaren Energien durch die Altstadtbewohner, entgegen.

Bewohner aller anderen Stadtteile Seligenstadts sind davon nicht betroffen.

Bauausschuss-Altstadtsatzung Konto 101 210 250, Sparkasse Langen-Seligenstadt BLZ 506 521 24

Auf Grund dieser Gewichtung des EEG23 §2 bei der Schutzgüter-Abwägung halten wir eine Umkehr der Genehmigungspraxis sinnvoll, d.h. Solaranlagen sind grundsätzlich erlaubt, können jedoch in Einzelfällen nach fachkundiger Prüfung und Abwägung von denkmalrelevanten und energiepolitischen Fakten verweigert werden.

Die grundsätzliche Genehmigung von Solaranlagen durch das städtische Fachamt und den Denkmalbehörden in der Denkmal,- und Ensemble geschützten Altstadt soll beibehalten werden.

Die bisher angewandte Formulierung: "...von öffentlichen Flächen nicht einsehbar" halten wir für einen unklaren und damit auslegungsbedürftigen Begriff (Gummiparagrafen), der in der Vergangenheit viel Unmut auslöste.

Da der Druck, dem die Altstadtbewohner bei der Modernisierung alter Heizungen ausgesetzt sind, angesichts explodierender Gaspreise, enorm gestiegen ist, ist eine schnell umsetzbare Lösung dringend notwendig.

Wir plädieren für eine Anpassung der Altstadtsatzung in zwei Schritten →

1. Zeitnaher Beschluss zur Änderung § 9 → Solaranlagen sind grundsätzlich erlaubt, können jedoch in Einzelfällen nach fachkundiger Prüfung und Abwägung von denkmalrelevanten und energiepolitischen Fakten verweigert werden.
2. Eine zeitgemäße Änderung der Gestaltungs,- und Erhaltungssatzung mit Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse, um der überragenden Bedeutung der Historischen Altstadt für Seligenstadt auch in Zukunft gerecht zu werden.  
Um die dauerhafte Sanierung, Pflege und Erhalt der Altstadt sicherzustellen ergeben sich Verpflichtungen sowohl für die Stadt Seligenstadt als auch für die Bewohnerinnen und Bewohner, um den Erhalt und die Weiterführung von Sanierungsmaßnahmen als auch die dauerhafte Pflege, zukünftig sicherzustellen.
  - 2.1. Auf Grund des hohen Kaufdrucks auf Immobilien in der Altstadt, halten wir Nutzungsregeln für Altstadt-Häuser zum Schutz vor unverhältnismäßiger Spekulation für nötig – (z.B. langer Leerstand von Häuser)
  - 2.2. Eine Verkehrsberuhigung als ein wichtiger Punkt für den Erhalt der Altstadt – welche Maßnahmen sichern die historische Bausubstanz (LKW-Verkehr!)Damit all dies gelingen kann, muss modernes, zeitgemäßes und bezahlbares Wohnen in den historischen Gebäuden möglich sein und gefördert werden.

Verein Lebenswerte Seligenstädter Altstadt LSA e.V.

Vorstandsteam,

Bauausschuss-Altstadtsatzung Konto 101 210 250, Sparkasse Langen-Seligenstadt BLZ 506 521 24